

§ 2355 BGB

aufgehoben)

Fassung ab 17. Aug 2015

Fassung bis einschl 16. Aug 2015

§ [2355 BGB](#) Angaben des gewillkürten [Erben](#) im Antrag

Wer die Erteilung des [Erbscheins](#) auf Grund einer [Verfügung](#) von Todes wegen beantragt, hat die [Verfügung](#) zu bezeichnen, auf der sein [Erbrecht](#) beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen [Verfügungen](#) des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und die im § [2354](#) Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.